

Familienrechtliches Forum Göttingen 2008

Reform des familiengerichtlichen Verfahrens

Die Reform des familiengerichtlichen Verfahrens war das Thema des ersten *Familienrechtlichen Forums Göttingen*, das am 28. Juni 2008 an der Georg-August-Universität Göttingen stattgefunden hat. Die Tagung widmete sich den Entwürfen des mittlerweile in Kraft getretenen „Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (KiWoMaG, BGBl I, S. 1188) und des „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG-E). Die besondere Aktualität der Thematik wurde dadurch verstärkt, dass am Vorabend des Forums die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum FamFG-E durch den Bundestag angenommen wurde. Die Veranstalter, *Prof. Dr. Eva Schumann* (Organisation), *Prof. Dr. Volker Lipp* und *Prof. Dr. Barbara Veit*, schlossen mit dieser Tagung an das bewährte Konzept der Göttinger Workshops zum Familienrecht an, das eine intensive Diskussion familienrechtlicher Probleme unter Beteiligung von Experten aus Wissenschaft, Politik und Praxis ermöglicht.

Mit den etwa 100 Teilnehmern wurden am Vormittag zunächst die Grundlagen der Reform erörtert. Einen Überblick zum neuen Familienverfahrensrecht gab die Präsidentin des Landgerichts Tübingen, *Dr. Röse Häußermann*. Sie lobte den Gesetzgeber für den Mut, ein derartiges Großprojekt in Angriff genommen zu haben, und zeigte sich mit der derzeitigen Gesetzesvorlage weitgehend zufrieden. Kritik übte sie an einzelnen Regelungen, darunter § 154 FamFG-E, der ihrer Ansicht nach die Gefahr birgt, die Kindeswohlprüfung in die Zuständigkeit zu verlagern. Diese Bedenken teilte auch *Prof. Dr. Michael Coester* in seinem anschließenden Vortrag zur Reform des Verfahrens in Kindschaftssachen. Ziel der Reform ist es, einerseits einvernehmliche Lösungen zwischen den Eltern (zum Wohl des Kindes) stärker als bisher zu fördern und andererseits dem Staat im Bereich der „möglichen Kindeswohlgefährdung“ mit dem richterlichen Erörterungsgespräch gem. § 50f FGG (§ 157 FamFG-E) vorgezogene Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. *Coester* wies nachdrücklich darauf hin, dass der Staat durch die neue Überprüfungspflicht nach § 1696 Abs. 3 BGB (§ 166 Abs. 3 FamFG-E) nicht zu einem „dritten

Elternteil“ werden dürfe. Insgesamt jedoch habe der Gesetzgeber mit dem Gesetzentwurf gezeigt, dass er die „Kraft zu großen Würfeln“ nicht verloren habe. Den sozialpolitischen Hintergrund der Reform erläuterte *Prof. Dr. Ilona Ostner* in ihrem Vortrag über „Familienversagen und Familienpolitik“. Sie bezeichnete die Kindeswohlgefährdung aus soziologischer Perspektive als ein „problematisches Problem“: Die Berufung auf Kindeswohlgefährdungen wirke in der politischen Diskussion hochsuggestiv, man könne diese jedoch weder klar definieren noch verlässliche Daten über ihre tatsächliche Verbreitung ermitteln. Die gegenwärtige Diskussion um Kindeswohl und Kinderschutz ordnete *Ostner* in einen europäischen Trend der „Entfamilisierung“ ein, der weite Teile der Bildung und Sozialisation von Kindern in öffentliche Institutionen verlagere.

Der Nachmittag stand im Zeichen der Diskussion einzelner Reformbereiche in zwei parallel stattfindenden Workshops, in deren Rahmen die zuständigen Referenten im Bundesministerium der Justiz, RegDir *Heiko Wagner* und RiAG *Dirk Hornikel*, jeweils in die Thematik einführten und sich dann den überwiegend kritischen Anmerkungen ihrer Co-Referenten und des Publikums stellten.

In dem von *Prof. Dr. Uwe Diederichsen* und *Dr. Röse Häußermann* geleiteten Workshop I – „Neue Elemente im familiengerichtlichen Verfahren“ – wurden zwei Schwerpunkte herausgegriffen: einvernehmliche Konfliktlösungen/ Vermittlungsverfahren sowie das neue Rechtsmittel- und Vollstreckungsrecht. RegDir *Heiko Wagner* betonte im Rahmen seiner einführenden Darstellung die Notwendigkeit des Einvernehmens für den Erfolg einer familiengerichtlichen Entscheidung, insbesondere für Umgangsregelungen. Insofern sei die Aufnahme von konfliktvermeidenden Strategien in das FamFG als Erfolg zu betrachten. Gleiches gelte für die Möglichkeit, durch die Kostenregelung des § 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG-E Druck auf die Beteiligten auszuüben, an einem Gespräch über Beratungsmöglichkeiten nach § 156 Abs. 1 S. 2 FamFG-E teilzunehmen. Letzteres wurde allerdings von den beiden weiteren Referenten, der Berliner Rechtsanwältin und Notarin *Ingeborg Rakete-Dombek* und *Joachim Maier*, Richter am OLG Stuttgart, stark kritisiert. *Rakete-Dombek* bewertete die Vermittlungsmöglichkeiten zwar grundsätzlich positiv, wies jedoch darauf hin, dass sie nicht zu einer „verordneten Kooperation“ oder gar einem „Zwang zur Beratung“ potenziert werden dürften. Beide Referenten betonten, dass die Beteiligten auch ein Recht auf eine schnelle Entscheidung durch den Richter hätten. *Maier* gab darüber hinaus zu bedenken, dass die Verfahrenshoheit des Richters durch die außerhalb des Gerichts angesiedelten Vermittlungsmöglichkeiten eingeschränkt werde und schlug daher

vor, die gerichtliche Mediation stärker zu nutzen sowie die Richter in entsprechender Weise fortzubilden.

Im Gegensatz dazu wurde das neue Rechtsmittel- und Vollstreckungssystem nach einer kurzen Vorstellung durch *Wagner* weitgehend begrüßt. In den anschließenden Impulsreferaten von *Heinrich Schürmann*, Richter am OLG Oldenburg, und *Prof. Dr. Volker Lipp* wurden nur einzelne Kritikpunkte laut. Während *Schürmann* die Unanfechtbarkeit der einstweiligen Anordnung als ein „zu scharfes Schwert“ bezeichnete und die Möglichkeit des Gerichts, nach § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG-E von der mündlichen Verhandlung abzusehen, kritisierte, bezog sich *Lipp* schwerpunktmäßig auf die Frage des Zwangs gegenüber dem Kind: Durch die derzeitige Regelung des Zwangs gegenüber den Eltern werde verschleiert, dass dabei zumeist auch (unzulässiger) Zwang gegenüber dem Kind ausgeübt werde.

Workshop II – „Stärkung des Kindeswohls im Verfahren“ – wurde von *Prof. Dr. Eva Schumann* und *Prof. Dr. Barbara Veit* geleitet. Er konzentrierte sich auf drei Themenbereiche: die Regelungen zur Umgangspflegschaft, zum Verfahrensbeistand und zum Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen.

Hinsichtlich der Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 BGB-E) betonte *Prof. Dr. Ludwig Salgo*, Frankfurt, dass ein „Umgang um jeden Preis“ nicht anzustreben sei. Er kritisierte zudem, dass die bisherigen Erfahrungen mit der Umgangspflegschaft nicht evaluiert worden seien, bevor die neuen Regelungen erarbeitet wurden. Auch *Prof. Dr. Barbara Veit* wies darauf hin, dass Kooperation sich im Umgangsrecht nicht erzwingen lasse und dass ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl in der Regel nicht diene. Sie bezweifelte daher, dass der Eingriff in das Elternrecht, der in der Anordnung der Umgangspflegschaft liege, verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden könne.

Die anschließende Diskussion zum Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG-E) war durch die am Vortag überraschend in den Gesetzentwurf eingefügte Pauschalvergütung der Verfahrensbeistände (§ 158 Abs. 7 FamFG-E) geprägt. *Salgo* zeigte sich überzeugt, dass mit den vorgesehenen Pauschalsätzen die zeitaufwändige und anspruchsvolle Arbeit der Verfahrenspfleger nicht angemessen honoriert werden könne. Der Gesetzgeber mache sein eigentlich lobenswertes Ziel, die Qualität der Verfahrenspflegschaft zu steigern, durch die neue Kostenregelung selbst wieder zunichte. Zur inhaltlichen Gestaltung der Neuregelung machte *Veit* deutlich, dass der Gesetzgeber sich nach wie vor nicht entschieden habe, ob der Verfahrenspfleger

Vertreter der subjektiven oder der objektiven Interessen des Kindes sei.

Im letzten Teil des Workshops II wurden die geplanten Verfahrensregelungen bei (möglichen) Kindeswohlgefährdungen erörtert. *Hornikel* wies in seinen einleitenden Worten insbesondere auf die neue Institution des Erörterungsgesprächs (§ 50f FGG/§ 157 FamFG-E), auf die Überprüfungspflicht (§ 1696 Abs. 3 BGB/§ 166 Abs. 3 FamFG-E) und auf die Normierung des Beschleunigungsgebots (§ 50e FGG/§ 155 FamFG-E) hin. Letzterem hielt *Dr. Isabell Götz*, Richterin am OLG München, entgegen, dass gerade in Kinderschutzverfahren genügend Zeit zur Verfügung stehen müsse, um hinreichende Informationen sammeln zu können. Eine sinnvolle Beschleunigung des Verfahrens könne daher nur erreicht werden, wenn das Jugendamt verpflichtet werde, schon bei der Anrufung des Familiengerichts einen umfassenden schriftlichen Bericht einzureichen. Auf das richterliche Erörterungsgespräch und die Überprüfungspflicht konzentrierte sich der Vortrag von *Prof. Dr. Eva Schumann*. Sie zweifelte an der Verfassungsmäßigkeit des § 50f FGG/§ 157 FamFG-E, da dieser über den Begriff der „möglichen Kindeswohlgefährdung“ staatliche Eingriffe auch ohne nachgewiesene Gefährdung des Kindeswohls erlaube. Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass die geplanten Reformen mit zunehmenden Fällen der Kindesmisshandlung und steigender Jugenddelinquenz begründet würden, obwohl für Misshandlungen/Vernachlässigungen keine zuverlässigen Daten vorlägen und die Jugendkriminalität seit Jahren sinke.

Die Veranstaltung fand ihren Abschluss mit einer Präsentation der Workshopergebnisse im Plenum. Dabei herrschte weitgehende Einigkeit darüber, dass die Praxis ihren mit dieser Reform neu zugewiesenen Aufgaben nur dann gerecht werden könne, wenn die beteiligten Personen und Institutionen personell und strukturell hinreichend ausgestattet würden. Die auf dem Familienrechtlichen Forum Göttingen 2008 gehaltenen Referate werden in Kürze im Universitätsverlag Göttingen veröffentlicht. Das nächste Familienrechtliche Forum Göttingen ist für das Jahr 2010 geplant.

Cornelia Kraus und *Dr. Friederike Wapler*,
Wiss. Mitarb. an der Juristischen Fakultät Göttingen,
Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und
Bürgerliches Recht (*Prof. Dr. Eva Schumann*)